



BUNDEFACHSCHULE  
KÄLTE - KLIMA - TECHNIK



Bundesverband  
Wärmepumpe e.V.



Bundesindustrieverband  
Technische Gebäudeausrüstung e.V.



## Gemeinsame Stellungnahme

zum

# Referentenentwurf der ChemKlimaschutzV

der Organisationen

**BIV (Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks),  
BTGA (Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung),  
BWP (Bundesverband Wärmepumpe),  
Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik,  
FGK (Fachverband Gebäude-Klima),  
VDKF (Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe)**

Bonn/Maintal/Berlin/Ludwigsburg, im August 2025

Wir begrüßen in großen Teilen den Entwurf der ChemKlimaschutzV, da sie die erforderliche nationale Anpassung an die novellierte F-Gase-Verordnung praxistauglich umsetzt. Es gibt jedoch aus unserer Sicht noch Anpassungs- und Optimierungsbedarf.

Bevor wir auf unsere Änderungsvorschläge bei den einzelnen Paragraphen eingehen, drei grundsätzliche Anmerkungen:

- In der Verordnung sollte der unmissverständliche Hinweis aufgenommen werden, dass eine Sachkundebescheinigung nicht zu einem Eintrag in die Handwerksrolle führen darf, wie in der Vergangenheit häufig geschehen, weil Umwelt- und Handwerksrecht vermischt werden. Dies sollte auch als verpflichtender und prominent platzierter Hinweis auf den Sachkundebescheinigungen stehen.
- Wir erhoffen uns ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Verordnung. Die Auffrischkurse können erst nach dem Inkrafttreten durchgeführt werden. Aufgrund des großen Personenkreises, der einen Auffrischkurs absolvieren muss, sollten diese Kurse so früh wie möglich starten können.
- Analog zur Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW), die Unternehmen bei der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter im Bereich Wärmepumpen finanziell unterstützt, um die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen, sollten auch die Zertifizierungs- und Auffrischkurse im Rahmen der F-Gase-Verordnung bzw. der ChemKlimaschutzV staatlich gefördert werden.

## Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen der ChemKlimaschutzV

### § 3 Begrenzung des Austritts von Kältemitteln in die Atmosphäre

§ 3 (3) könnte zur Vereinfachung der Verordnung komplett entfallen. Hermetisch geschlossene Einrichtungen gelten ja nur als solche, wenn sie keine lösbaren Verbindungen und eine Leckagerate von unter 3 g pro Jahr haben. Prozentuale Angaben für einen spezifischen Kältemittelverlust sind demnach irrelevant.

### § 5 Rücknahme verwendeter fluorierter Treibhausgase

Unter § 5 (1) sollte neben den genannten Kältemitteln in Anhang I auch die Rücknahme von Kältemitteln in Anhang II Gruppe 1 für den Zurückgebenden unentgeltlich erfolgen. Die größtmögliche Rückgewinnung und Wiederverwendung ist auch bei dieser Kältemittelgruppe in gleicher Weise wünschenswert.

Die Verordnung sollte unter § 5 einen zusätzlichen Anreiz für sortenrein gesammeltes Kältemittel setzen.

Begründung: Im Kältemittelhandel erfolgte die Rücknahme von sortenrein gesammeltem Kältemittel bislang oftmals gegen eine Vergütung oder war kostenfrei; für die Rücknahme von Flaschen mit verschiedenen oder verunreinigten Kältemitteln, die nur mit großem Aufwand oder gar nicht wiederaufbereitet werden können, wurde ein Entgelt verlangt. Durch die nun verpflichtende unentgeltliche Rücknahme aller Kältemittel – unabhängig vom Reinheitsgrad – entfällt der Anreiz des sortenreinen Sammelns und die Menge des Kältemittels, die wieder in den Kältemittelkreislauf zurückgeführt werden kann, könnte sinken. Die Verordnung sollte daher einen zusätzlichen Anreiz für das sortenreine Sammeln von Kältemittel setzen.

### § 6 Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten

Zur besseren Verständlichkeit sollte § 6 (1) 2 entfallen. Es genügt, § (1) 1 entsprechend zu ergänzen: „... vorweisen können und die notwendigen Auffrischkurse regelmäßig absolviert haben.“ Alles übrige ist bereits in der F-Gase-VO und der Durchführungsverordnung geregelt.

### § 7 Sachkundebescheinigungen

§ 7 (2) ermöglicht es, bei mobilen Anlagen Sachkundebescheinigungen für Tätigkeiten an bestimmten Einrichtungen zu beschränken. Diese Möglichkeit sollte auch bei § 7 (1) 1 geschaffen werden.

Formulierungsvorschlag: „Sofern die Prüfung auf Kenntnisse und Fähigkeiten für bestimmte Einrichtungen beschränkt ist, sind auch die Sachkundebescheinigungen nur für diese Einrichtungen auszustellen.“



BUNDESFACHSCHULE  
KÄLTE - KLIMA - TECHNIK



Bundesverband  
Wärmepumpe e.V.



Bundesindustrieverband  
Technische Gebäudeausrüstung e.V.



Begründung: Es gibt Berufsgruppen wie das SHK-Handwerk, die fast ausschließlich vorgefertigte Wärmepumpen und Split-Klimaanlagen mit geringen Füllmengen installieren. Noch gravierender ist die Situation beim Servicepersonal im Elektrohandel, das sich nur mit der Reparatur von Kühlschränken mit dem Kältemittel R600a (Weiße Ware) befasst, da diese Berufsgruppe bisher von der Zertifizierungspflicht ausgenommen war. Diese Personen benötigen jedoch eine Sachkundebescheinigung A1 bzw. A2, zu deren Erlangung Kenntnisse verlangt werden (z.B. über stationäre Kälteanlagen), die deutlich über das spätere Tätigkeitsfeld hinausgehen. Um diese Personengruppe nicht unnötig mit Schulungsaufwand zu belasten, sollten beschränkte Sachkundebescheinigungen eingeführt werden. Sollte es keine Differenzierung geben, dürften künftig Personen, die in der täglichen Praxis ausschließlich mit bestimmten Einrichtungen zu tun haben, auch an Anlagen arbeiten, die große Kältemittel-Füllmengen haben, deren Handhabung aus technischen und Umweltschutzgründen besondere Kenntnisse erfordern. Diese Kenntnisse können nach Erlangung einer Sachkundebescheinigung nur aufrechterhalten werden, wenn sie auch im Berufsalltag Anwendung finden, was nicht zu erwarten ist. Daher sollten auch aus diesem Grund beschränkte Sachkundebescheinigungen eingeführt werden.

In § 7 (2) muss an mehreren Stellen der Begriff „Sachkundebescheinigung“ durch „Ausbildungsbescheinigung“ ersetzt werden (siehe Verordnung (EU) 2024/2573 Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2), um auch im Wortlaut eine Differenzierung zwischen den Anforderungen für stationäre und mobile Anlagen zu verdeutlichen. Bei einem Training ohne Prüfung kann man aus unserer Sicht nicht von einer Sachkunde ausgehen.

In § 7 (2) sollte im letzten Satz der Passus „auf Antrag“ entfallen. Natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, erfüllen diese auch für Tätigkeiten an mobilen Anlagen. Eine gesonderte Antragstellung ist daher nicht erforderlich; sie würde nur den bürokratischen Aufwand erhöhen.

Als Voraussetzung für die Erlangung einer Sachkundebescheinigung E (zur Durchführung von Dichtheitskontrollen) ist – mit Ausnahmetatbeständen – eine erfolgreich abgeschlossene technische oder handwerkliche Berufsausbildung verpflichtend. Diese Verpflichtung sollte entfallen, um auch Personengruppen wie Auszubildenden nach bestandener ersten Teil der Gesellenprüfung, Fachhelfern oder anderweitig beschäftigten Personen in Fachbetrieben mit einer gewissen Berufserfahrung – aber ohne Berufsabschluss – für die Durchführung von Dichtheitskontrollen einsetzen zu können.

Natürliche Personen, die eine Sachkundebescheinigung B (für CO<sub>2</sub>) oder C (für Ammoniak) benötigen und keine Kat I- oder Kat II-Sachkundebescheinigung nach der vorigen F-Gase-Verordnung besitzen, benötigen eine Übergangsfrist nach dem



BUNDESFACHSCHULE  
KÄLTE - KLIMA - TECHNIK



Bundesverband  
Wärmepumpe e.V.



Bundesindustrieverband  
Technische Gebäudeausrüstung e.V.



Inkrafttreten dieser Verordnung zur Erlangung ihrer Sachkundebescheinigungen. Für sie gilt nach bisheriger Lesart keine Übergangsfrist bis März 2029 wie für Personen, die eine Kat I- oder Kat II- Sachkundebescheinigung haben und lediglich einen Auffrischkurs absolvieren müssen.

### **§ 9 Auffrischkurse**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Nachweis der praktischen Fähigkeiten durch eine Selbsterklärung erbracht werden kann. An dieser Vorgabe sollte unter allen Umständen festgehalten werden.

### **§ 10 Anerkennung von Stellen**

Zur Anerkennung von Stellen werden ausschließlich Mindestanforderungen an die durchzuführenden Prüfungen gestellt. Aus unserer Sicht sollten jedoch auch Mindestanforderungen an die zur Erlangung von Sachkundenachweisen notwendigen Schulungen gestellt werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, die in dem vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen HPI-Bericht von 2009 „Anwendung der Sachkunderegelungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung“ auf Seite 39 und 40 genannten detaillierten Mindestanforderungen an die Kursdauer und an die Ausstattung der Stellen vorzuschreiben. Auch wenn die Vorgaben aus dem Jahr 2009 stammen, könnten sie nach wie vor für die Bewertung von Kursen, Prüfungen und technischer Ausstattung herangezogen werden, obwohl die Anforderungen durch die neuen Kältemittel jetzt sogar noch höher geworden sind.

Auch wenn dies im Absatz „Rechtsfolgen“ entsprechend formuliert wird, sollte auch in § 10 explizit aufgeführt werden, dass eine neue Anerkennung von Stellen erforderlich ist.

### **§ 11 Zertifikate für juristische Personen und Personenvereinigungen**

Zur besseren Verständlichkeit sollte der erste Satz wie folgt umformuliert werden, da man sonst davon ausgehen könnte, dass die nachfolgenden Vorgaben für alle gelten: „Juristische Personen und Personenvereinigungen, die Tätigkeiten nach Artikel 10 ... ausführen, müssen hierfür ein Unternehmenszertifikat nach Absatz 2 vorweisen können.“

### **§ 12 Zuständigkeit**

In Absatz 3 sollten wie in Absatz 2 neben den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern auch die Handwerksinnungen als direkt zuständig für die Befreiungen nach § 7 Absatz 5 aufgeführt werden. Es würde den Verwaltungsaufwand reduzieren, wenn dies nicht zwingend auf dem Umweg über die zuvor genannten Organisationen erfolgen müsste.

#### **4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben (Seite 24 - 29)**

S. 25 erster Abschnitt: Im Erfüllungsaufwand wird davon ausgegangen, dass es keine weiteren Personengruppen gibt, die zertifizierungspflichtig sind. Es werden jedoch weitere Personengruppen zertifizierungspflichtig, z. B. Personen, die Haushaltskühlschränke reparieren.

S. 26 erster Abschnitt: Hier heißt es, dass die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen als ausreichend erachtet werden, die eine technische oder handwerkliche Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben, deren Abschlussprüfung die relevanten Inhalte zur Tätigkeitsausübung ausreichend abdeckt. Dies ist nicht korrekt formuliert, da auch Personen mit einer entsprechenden Berufsausbildung (z. B. Mechatroniker für Kältetechnik) einen Auffrischkurs besuchen müssen. Die Erlangung neuer Sachkundenachweise ohne Auffrischkurs ist nur für Personen möglich, die ihre Ausbildung gerade erst abgeschlossen haben – also zuvor noch keine Sachkundebescheinigung hatten.

S. 26 zweiter Abschnitt: Der Anteil der Personen, für die § 7 Absatz 3 zutrifft, ist deutlich niedriger, da auch Personen mit einer entsprechenden Berufsausbildung einen Auffrischkurs besuchen müssen.

S. 26 dritter Abschnitt: Diese Aussage ist nicht richtig. Der Kenntnisstand innerhalb der Branche bei den natürlichen Kältemitteln ist sehr unterschiedlich. Ein großer Teil der ausgebildeten Mechatroniker für Kältetechnik arbeitet zwar schon mit Kohlenwasserstoffen oder Kohlenstoffdioxid, aber bei Weitem nicht alle. Wir gehen davon aus, dass ausgebildete Mechatroniker für Kältetechnik langfristig die Zertifikate A1 und B benötigen. Viele Fachleute müssen dafür zumindest einen ein- oder mehrtägigen Kurs mit Praxisanteil besuchen. Bei angelernten Personen, die keine ausgebildeten Mechatroniker für Kältetechnik sind (z. B. SHK-Handwerk), müsste der Schulungsaufwand entsprechend ein Vielfaches betragen. Unsere Sorge ist, dass aus dieser Formulierung abgeleitet wird, dass ein vierstündiger Kurs für die Auffrischung generell ausreichend ist – für viele ist das zutreffend, aber bei Weitem nicht für alle. Bei den Kosten gilt es auch zu bedenken, dass außer den Kursgebühren der Aufwand für die Ausstellung des Zertifikates hinzukommt. Gerade die sorgfältige Überprüfung von Selbsterklärungen ist sehr aufwändig und wird zu erhöhten Kosten führen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Kontakt:** Christoph Brauneis, [brauneis@landesinnung-kaelte-klima.de](mailto:brauneis@landesinnung-kaelte-klima.de),  
0049 152 02006037



BUNDESFACHSCHULE

KÄLTE - KLIMA - TECHNIK



Bundesverband  
Wärmepumpe e.V.



Bundesindustrieverband  
Technische Gebäudeausrüstung e.V.



#### **BIV – Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks e.V.**

Der BIV nimmt die Interessen des Kälteanlagenbauerhandwerks wahr und unterstützt seine Mitglieder in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Als Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) gestaltet er die handwerkspolitischen Rahmenbedingungen mit und fördert die wirtschaftlichen und sozialen Interessen seines Handwerks. Traditionell liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Innungen und des BIV im berufsständischen Aufgabenbereich. Der BIV hat die Zielsetzung, die Kompetenz der Mitgliedsbetriebe in ihrer technologischen, gestalterischen und betriebswirtschaftlichen Qualität zu erhöhen und das Kälte- und Klimaanlagebaurhandwerk in der Öffentlichkeit positiv zu besetzen.

[www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)

#### **BTGA – Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e.V.**

Der BTGA wurde 1898 gegründet und ist damit eine der ältesten deutschen Wirtschafts-Organisationen. Er vereinigt als Dachverband industriell ausgerichtete, Anlagen erstellende Unternehmen der Gebäudetechnik mit eigenen Ingenieurkapazitäten. Die BTGA-Mitgliedsunternehmen erwirtschafteten 2022 insgesamt 9 Milliarden Euro und beschäftigten 45.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Schwerpunkte der Verbandsarbeit liegen in den Bereichen Technik, Berufsbildung, Tarif- und Sozialpolitik, Wirtschaft, Recht, Normung und in der Öffentlichkeitsarbeit.

[www.btga.de](http://www.btga.de)

#### **Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik**

Die Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik ist mit den Standorten in Maintal, Harztor/Niedersachswerfen und Leonberg sowie der angegliederten Europäischen Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung (ESaK) die größte Bildungseinrichtung für den Bereich Kälte- und Klimatechnik in Deutschland. Seit gut 50 Jahren werden an der Bundesfachschule Meister, Techniker, Mitarbeiter von Fachbetrieben und Auszubildende aus- und weitergebildet. Träger der Bundesfachschule ist die Landesinnung Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg.

[www.bfs-kaelte-klima.de](http://www.bfs-kaelte-klima.de)

#### **BWP – Bundesverband Wärmepumpe e.V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind über 1200 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren. Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen ca. über 1,5 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 200.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

[www.waermepumpe.de](http://www.waermepumpe.de)

#### **FGK – Fachverband Gebäude-Klima e.V.**

Der FGK ist ein führender Branchenverband der deutschen Klima- und Lüftungswirtschaft. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Marktpartnern, der Politik, der Wirtschaft, den Normungsinstitutionen und der Wissenschaft. Mit seiner politischen Kommunikation nimmt der Verband Einfluss auf ordnungsrechtliche Vorgaben sowie auf Normen aus dem relevanten Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung. Die ca. 300 Mitglieder des FGK beschäftigen rund 49.000 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Umsatz von etwa 7,1 Mrd. € pro Jahr.

[www.fgk.de](http://www.fgk.de)

#### **VDKF – Verband Deutscher Kälte-Klima-Fachbetriebe e.V.**

Über 1.000 Mitgliedsbetriebe aus Handwerk, Industrie und Handel sind im VDKF organisiert und repräsentieren mit mehr als 20.000 Mitarbeitern ein Umsatzvolumen von über 3,5 Mrd. Euro pro Jahr. Der VDKF ist seit 1962 der führende deutsche Wirtschaftsverband der Kälte-, Klima- und Wärmepumpen-Branche und Partner des Kälteanlagenbauerhandwerks. Als Wirtschaftsverband erstreckt sich das Leistungsspektrum des Verbandes von der Interessenvertretung der Verbandsmitglieder gegenüber Regierungsstellen, Behörden und Organisationen über die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Belange und der Förderung des fachlichen Gedankenaustauschs bis hin zu einem umfassenden Dienstleistungs- und Informationsangebot.

[www.vdkf.de](http://www.vdkf.de)